

**Änderung Nr. 41 des Flächennutzungsplans der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft
der Stadt Rottenburg am Neckar mit den Gemeinden Hirrlingen, Neustetten und Starzach
Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Beteiligung der Behörden und TÖB**

BV VG 2021/008 Vorlage 1

A. Stellungnahmen der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB

Die Öffentlichkeitsbeteiligung wurde im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens vom 30.11.2020 bis 08.01.2021 durchgeführt. Aus der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.

B. Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 13.11.2020 zur Stellungnahme aufgefordert. Im Folgenden sind die Inhalte der eingegangenen Stellungnahmen dargestellt und teilweise zusammengefasst.

Lfd. Nr.	Behörden	Vorgetragene Stellungnahme	Stellungnahme Verwaltung / Abwägungsvorschlag
1	Deutsche Telekom Technik GmbH T NL SW PTI 32 - Bauleitplanung Adolph-Kolping-Str.2-4 78166 Donaueschingen Schreiben vom 23.11.2020	Da es sich hier um einen Gebäudekomplex handelt ist unser Bauherrens-service der Telekom zuständig. Der Bauherr möge sich bitte rechtzeitig vor Baubeginn dort melden.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird an den Bauherren weitergeleitet.
2	Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Albertstraße 5 79104 Freiburg im Breisgau Schreiben vom 25.11.2020 Az: 2511 // 20-12445	Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme vom 25.06.2020 (Az. 2511//12-05710) sind von unserer Seite zum modifizierten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen. <u>Geotechnik</u> Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Es wurde bereits ein Baugrundgutachten (geotechnischer Bericht) von Seiten des Bauherren veranlasst.

		Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan: Nach dem geologischen Basisdatensatz des LGRB bildet im Plan- gebiet pleistozäner Lösslehm unbekannter Mächtigkeit den ober- flächennahen Baugrund. Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrock- nung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig- schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen. Verkarstungserscheinungen (offene oder lehrerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versi- ckerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasser- wirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entspre- chenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr der Ausspülung lehrerfüllter Spalten ist bei An- lage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Pla- nungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundauf- bau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Grün- dungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehrerfüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersu- chungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen. <u>Boden</u> Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, An- regungen oder Bedenken vorzutragen. <u>Mineralische Rohstoffe</u> Gegen das Vorhaben bestehen von rohstoffgeologischer Seite keine Einwände.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme
--	--	--	---

**Änderung Nr. 41 des Flächennutzungsplans der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft
der Stadt Rottenburg am Neckar mit den Gemeinden Hirrlingen, Neustetten und Starzach
Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Beteiligung der Behörden und TÖB**

BV VG 2021/008 Vorlage 1

		<u>Grundwasser</u> Auf die Lage des Planvorhabens in Schutzzone III B des festgesetzten Wasserschutzgebietes „Bronnbachquelle“ (LUBW Nr.: 416-105) sowie die entsprechende Rechtsverordnung wird hingewiesen. Hinsichtlich potentieller Gefährdungen mit Prüfungsbedarf wird auf das DVGW Arbeitsblatt W 101 verwiesen. Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung des LGRB zu hydrogeologischen Themen statt. <u>Bergbau</u> Bergbehördliche Belange werden von der Aufstellung des Bebauungsplanes und Änderung des Flächennutzungsplanes nicht berührt. <u>Geotopschutz</u> Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert. <u>Allgemeine Hinweise</u> Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop- Kataster) abgerufen werden kann.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme
3	Regionalverband Neckar-Alb Löwensteinplatz 1 72116 Mössingen E-Mail vom 03.12.2020	Bei der Digitalisierung der Planung und Übernahme in unser Raumordnungskataster ist aufgefallen, dass sich die Fläche gegenüber der frühzeitigen Beteiligung fast verdoppelt hat. In den Unterlagen ist nach wie vor von einer 0,43 ha großen Änderungsfläche die Rede. Der Bebauungsplan-Geltungsbereich hat sich dem gegenüber nicht verändert. Handelt es sich bei der Flächendarstellung der 41. Änderung um ein Versehen oder wurde im Text die Fläche falsch angegeben?	Zustimmung Bei der Flächendarstellung der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde die ursprünglich angedachte größere Fläche dargestellt die so jedoch nicht erforderlich ist. Im Flächennutzungsplan und wie in der Begründung zum Flächennutzungsplan richtig dargestellt, wird nur die reduzierte Fläche mit 0,43 ha geändert. Zum Feststellungsbeschluss wird der reduzierte Bereich von 0,43 ha übernommen.

**Änderung Nr. 41 des Flächennutzungsplans der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft
der Stadt Rottenburg am Neckar mit den Gemeinden Hirrlingen, Neustetten und Starzach
Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Beteiligung der Behörden und TÖB**

BV VG 2021/008 Vorlage 1

			Auch in Bezug auf das Bebauungsplanverfahren hat sich der Geltungsbereich nicht geändert und wird mit der reduzierten Fläche von 0,43 ha beschlossen.
4	Landratsamt Tübingen Abteilung 30.1 Wilhelm-Keil-Straße 50 72072 Tübingen Schreiben vom 15.12.2020 Az. 30.1 621.13 / Str (baupl V) Ergänzende E-Mail vom 17.12.2020	Das Landratsamt hat zum Artenschutz, FFH Mähwiese und Landwirtschaft eine Stellungnahme auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung abgegeben.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird daher ausschließlich im Rahmen des Abwägungs- und Satzungsbeschlusses des Bebauungsplanverfahrens behandelt.
5	Regierungspräsidium Tübingen Referat 21 – Raumordnung, Bau-recht, Denkmalschutz Konrad-Adenauer-Straße 20 72072 Tübingen Schreiben vom 16.12.2020 Az. 21-15/2511.2-1207.3/414	Keine Anregungen oder Bedenken.	Kenntnisnahme

Rottenburg am Neckar, den 11.01.2021

Nadin Rückmann
Stadtplanungsamt

Angelika Garthe
Stadtplanungsamt